



## **ISCC 102 Nationale und Regionale Initiativen**

# **Nationale und Regionale Initiativen**

***ISCC 11-01-14***  
***V 1.16 11-01-14***

## **Copyright-Vermerk**

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

**Titel des Dokuments:** ISCC 102  
Nationale und Regionale Initiativen

**Verabschiedet von:** **Datum:**

**Veröffentlicht am:**

**Inkrafttreten am:**

## Inhalt

Inhalt .....	3
1 Einleitung .....	4
2 Anwendungsbereich .....	4
3 Normative Verweisungen .....	4
4 Nationale und regionale Initiativen .....	5
4.1 Grundsätzliches .....	5
4.2 ISCC Kontaktstelle .....	5
4.2.1 Ziele und Aufgaben .....	5
4.2.2 Organisatorische Voraussetzungen .....	6
4.2.3 Zustimmung .....	6
4.3 Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen .....	6
4.3.1 Ziele und Aufgaben .....	6
4.3.2 Organisatorische Voraussetzungen .....	7
4.3.3 Zustimmung .....	7
4.3.4 Regelungen für die Standardanpassung .....	8
4.3.4.1 Anpassung von Standards in Nationalen oder Regionalen Spezifikationen ..	8
4.3.4.2 Zustimmung zu nationalen oder regionalen Spezifikationen .....	8
4.4 ISCC Niederlassung .....	9
4.4.1 Ziele und Aufgaben .....	9
4.4.2 Organisatorische Voraussetzungen .....	10
4.4.3 Zustimmung .....	10

## 1 Einleitung

Bei ISCC handelt es sich zunächst um ein zentral organisiertes und international ausgerichtetes Zertifizierungssystem. Die Standarddokumente sind als internationale Standards zu verstehen, die in allen Ländern und Regionen Gültigkeit haben, in denen Elemente der Wertschöpfungskette an ISCC teilnehmen wollen.

In begründeten Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, dass ISCC in verschiedenen Ländern oder Regionen mit einem organisatorischen Stützpunkt vertreten ist. Dies kann aus Gründen des Marktzugangs und der administrativen Unterstützung der Zentrale sein, aber auch aufgrund des Erfordernisses der nationalen oder regionalen Spezifikation der internationalen Standards. Hierbei handelt es sich nie um die eigenständige Entwicklung eines nationalen oder regionalen Standards. Es kann nur eine Spezifizierung mit gültigem Bezug auf die internationalen Standards erfolgen. Alle nationalen oder regionalen Spezifikationen sind Gegenstand einer Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), d.h. die relevante Behörde in Deutschland für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen. ISCC selbst kann keine nationalen oder regionalen Spezifikationen anerkennen.

## 2 Anwendungsbereich

Einrichtung von ISCC Initiativen auf einer nationalen oder regionalen Ebene.

Für die jeweilige Initiative gilt das vollständige, übergeordnete ISCC Regelwerk.

## 3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumenten. Unter den normativen Verweisungen sind zur Hervorhebung diejenigen Dokumente aufgeführt, die im Hinblick auf die Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang stehen und jeweils gemeinsam verbunden betrachtet werden müssen.

Relevante Verweise:

ISCC 101 Satzung ISCC

ISCC 201 Systemgrundlagen

## 4 Nationale und regionale Initiativen

### 4.1 Grundsätzliches

ISCC unterscheidet satzungsgemäß drei Arten von nationalen und regionalen Initiativen

- (1) ISCC Kontaktstelle: Bei einer Kontaktstelle kann es sich um eine natürliche Person oder den Repräsentanten einer juristischen Person, die ISCC Mitglied ist, handeln. Die Kontaktstelle unterstützt die Zielsetzungen von ISCC vor Ort. Ihre Einrichtung ist typisch für ein Land oder eine Region, in der ISCC kaum vertreten ist.
- (2) Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe: Eine Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe wird dann eingerichtet, wenn in Einzelfällen eine Anpassung der Zertifizierungskriterien von ISCC an die jeweiligen nationalen oder regionalen Bedingungen erforderlich ist.
- (3) ISCC Niederlassung: Bei steigendem Organisations- und Verwaltungsbedarf kann, sofern bereits eine nationale oder regionale technische Arbeitsgruppe besteht, eine nationale oder regionale ISCC Niederlassung eingerichtet werden.

Alle drei Varianten können mit nationalem oder regionalem Bezug eingesetzt werden. Im Falle einer nationalen Initiative beziehen sich die Aktivitäten des Landes ausschließlich auf das jeweilige Land, in dem die Initiative ihren Sitz hat. Lassen es der Umfang der Beteiligung an ISCC oder bestimmte naturräumliche oder organisatorische Bedingungen sinnvoll erscheinen, eine länderübergreifende Initiative einzusetzen, so kann eine regionale Initiative in Kraft gesetzt werden. Diese ist dann für alle Länder, die in der Region zusammengefasst sind, verbindlich.

Die Initiativen haben unterschiedliche Handlungsbefugnis und unterschiedliche Zustimmungsverfahren. Je nach Reichweite ihrer Kompetenzen und ihrer Aktivitäten müssen sie ein entsprechendes Verfahren durchlaufen.

### 4.2 ISCC Kontaktstelle

#### 4.2.1 Ziele und Aufgaben

Eine ISCC Kontaktstelle dient im Wesentlichen zur Bereitstellung von Informationen über das ISCC System in Ländern, in denen das System noch wenig vertreten ist. Folgende Aufgaben werden von einer Kontaktstelle insbesondere übernommen:

- Information von interessierten Stakeholdern
- Akquisition von Teilnehmern und Mitgliedern
- Bereitstellung von Informationen über nationale oder regionale Bedingungen für ISCC
- Förderung von Aktivitäten zur Gründung einer Nationalen oder Regionalen Technischen Arbeitsgruppe, sofern dies in der entsprechenden Gebietseinheit sinnvoll und notwendig erscheint.
- Mindestens einmal jährlich schriftlich Berichterstattung an den Vorstand über die Aktivitäten der Kontaktstelle

Die Kontaktstelle ist in eigener Verantwortung nur als „Informationsdrehscheibe“ tätig. Eigene Dokumente und Materialien werden nicht erstellt.

Die Einrichtung einer Kontaktstelle kann durch den Vorstand initiiert werden.

#### **4.2.2 Organisatorische Voraussetzungen**

Die Kontaktstelle kann durch ein ISCC Mitglied vor Ort eingerichtet werden. Folgende Elemente müssen gegeben sein:

- Name und Kontaktdaten einer verantwortlichen Person der Kontaktstelle
- Kontaktdaten für die Kontaktstelle (Anschrift, Telefon, Fax, Email)
- Angaben zur Mindestinfrastruktur (mit nutzbare Räumlichkeiten, Lagermöglichkeiten für Formulare, Dokumente, Broschüren, etc.).

#### **4.2.3 Zustimmung**

Die Zustimmung zu einer Kontaktstelle muss beim ISCC Vorstand beantragt werden. Sie ist mit geringem formalem Aufwand möglich.

Die verantwortliche Person der Kontaktstelle muss eine Mindestqualifikation im Hinblick auf die Kenntnisse über das ISCC System aufweisen. Eine Mitgliedschaft bei ISCC oder eine Teilnahme am Zertifizierungssystem kann als solcher Nachweis von Kenntnissen dienen.

Der Antrag auf Zustimmung zu der Kontaktstelle muss durch zwei ISCC Mitglieder befürwortet werden.

Eine Entscheidung über die Zustimmung trifft der Vorstand im Rahmen seiner regulären Sitzungen, einer außerordentlichen Sitzung oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens des Vorstandes.

Die Zustimmung wird jeweils für zwei Jahre ausgesprochen. Eine Kontaktstelle beendet ihre Aktivitäten in der Regel, wenn in der entsprechenden Gebietseinheit eine Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe gegründet wird.

### **4.3 Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen**

#### **4.3.1 Ziele und Aufgaben**

Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen sind eine weitere Stufe von vor Ort Initiativen. Sie können initiiert werden um umfangreiche ISCC Prozesse in verschiedenen Ländern und Regionen zu begleiten, die Einbindung örtlicher Stakeholdergruppen sicher zu stellen und eine gegebenenfalls örtliche Anpassung von ISCC Standards vorzunehmen. Eine solche Anpassung oder Spezifikation ist Gegenstand einer Anerkennung durch die BLE. Eine solche Anerkennung kann nicht durch ISCC selbst erfolgen. Ihre Einrichtung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Ressourcen einer Kontaktstelle nicht mehr ausreichen um den ISCC Prozess vor Ort angemessen zu begleiten.

Nationale oder regionale Technische Arbeitsgruppen übernehmen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Organisation von Stakeholderprozessen vor Ort

- Nationale oder regionale Spezifikation der internationalen ISCC Standards
- Unterstützung von Zertifizierungsstellen mit Informationen über örtliche Bedingungen
- Unterstützung von ISCC bei der Durchführung der Risikobewertung im Land oder der Region der Arbeitsgruppe
- Besondere Berücksichtigung der örtlichen rechtlichen Rahmenbedingungen
- Akquisition von Teilnehmern am Zertifizierungssystem
- Akquisition von Mitgliedern für ISCC e.V.
- Verbreitung der ISCC Marke
- Schlichtung von örtlichen Konflikten

#### **4.3.2 Organisatorische Voraussetzungen**

Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen werden in Analogie zu den Gestaltungsprinzipien der ISCC Satzung organisiert. Folgende Regelungen gelten:

- (1) Die Arbeitsgruppe muss durch Sitz, zuständiger Vertretung und Mitgliederverzeichnis beschrieben sein.
- (2) Eine eindeutige Gebietsabgrenzung für das die Arbeitsgruppe zuständig ist, muss vorhanden sein.
- (3) Die Arbeitsgruppe soll durch einen Vorstand aus drei Personen geführt und vertreten werden, die den analogen Stakeholdergruppen wie die Vorstandsmitglieder angehören sollen.
- (4) Die Arbeitsgruppen sollen sich eine Satzung bzw. Geschäftsordnung geben, in der transparente Regelungen zu Arbeitsweise und Entscheidungsprozessen sowie Verantwortlichkeiten dokumentiert sind.
- (5) Die Arbeitsgruppe agiert bei der Außendarstellung im Rahmen der ISCC Richtlinie für Nutzung des Logos und der Marke. Darüber hinaus wird die vorgegebene ISCC CI verwendet. Ist unter örtlichen Gesichtspunkten eine Anpassung der CI vorzunehmen, so ist diese durch ISCC genehmigungspflichtig.
- (6) Die Arbeitsgruppe kann selbstständig, unter Einhaltung der in (5) genannten Bedingungen, Informationsmaterial, Leitfäden, Broschüren und sonstiges Marketingmaterial entwickeln und verbreiten.
- (7) Anpassung internationaler Standards an regionale Anforderungen sind Gegenstand einer Anerkennung durch die BLE. Siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 4.3.4 in diesem Dokument.

#### **4.3.3 Zustimmung**

Die Zustimmung zu einer Nationalen oder Regionalen Technischen Arbeitsgruppe muss beim ISCC Vorstand beantragt werden.

Bestandteil des Antrags sind jeweils Unterlagen, die die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzung belegen.

Eine Entscheidung über eine vorläufige Zustimmung trifft der Vorstand im Rahmen seiner regulären Sitzungen, einer außerordentlichen Sitzung oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens des Vorstandes.

Die Entscheidung über die endgültige Zustimmung trifft die Generalversammlung im Rahmen ihrer ordentlichen Zusammenkünfte, von außerordentlichen Zusammenkünften oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens der Generalversammlung.

Die Zustimmung wird jeweils für fünf Jahre ausgesprochen. Nach fünf Jahren muss eine Verlängerung der Zustimmung beantragt werden.

Die Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe darf ihre Aktivitäten erst nach der vorläufigen Zustimmung aufnehmen. Sollten davor bereits ISCC relevante Aktivitäten durchgeführt werden, so muss hierfür, sofern nicht bereits vorhanden, eine Kontaktstelle initiiert werden.

#### **4.3.4. Regelungen für die Standardanpassung**

Eine zentrale Aufgabe einer Nationalen oder Regionalen Technischen Arbeitsgruppe besteht in der örtlichen Spezifikation der internationalen ISCC Standards. Da diese Aufgabe ein Kernelement der weltweiten Aktivitäten von ISCC berührt gelten hier besondere Bestimmungen.

Die örtlichen Initiativen sind nicht befugt, unabhängig von und ohne Bezug zu bestehenden internationalen ISCC Standards Spezifikationen zu entwickeln. Die Anerkennung nationaler oder regionaler Spezifikationen muss durch die BLE erfolgen.

##### **4.3.4.1 Anpassung von Standards in Nationalen oder Regionalen Spezifikationen**

Wenn eine Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe zum Ergebnis kommt, dass die übergeordneten internationalen ISCC Standards für ihre örtlichen Bedingungen ungeeignet sind, dann kann die Technische Arbeitsgruppe eine Spezifikation der internationalen Standards erarbeiten. Die Spezifikation muss folgende Elemente beinhalten bzw. die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (1) Es muss ein unmittelbarer Bezug zu bereits bestehenden Nachhaltigkeitskriterien bzw. sonstigen Standards bestehen.
- (2) Bei wesentlichen Veränderungen kann der internationale Standard Bestandteil der Spezifikation werden. Dies vermeidet den Zwang zur Berücksichtigung mehrerer gleichartiger Dokumente.
- (3) Veränderungen, insbesondere die Neueinführung oder die Streichung von Standards (Kriterien/Indikatoren) müssen begründet werden.

##### **4.3.4.2 Zustimmung zu nationalen oder regionalen Spezifikationen**

Die nationalen oder regionalen Spezifikationen werden in einem Zustimmungsverfahren bewertet und zugelassen. Das Zustimmungsverfahren verläuft in folgenden Schritten:



- (1) Die Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe reicht die Spezifikation beim Vorstand ein. Neben der Spezifikation muss dem formlosen Antrag auf Zustimmung ein Dokument beiliegen aus dem ersichtlich ist, an welchen Stellen eine Abweichung des übergeordneten Internationalen Standards erfolgt. Die Abweichungen müssen begründet werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage des Antrages, ob es sich um eine wesentliche Anpassung eines internationalen ISCC Standards handelt. Wenn dies der Fall ist, dann übergibt der Vorstand die Prüfung der Spezifikation auf die Einhaltung der ISCC Regelungen an einen unabhängigen Technischen Experten. Handelt es sich nur um eine geringfügige Anpassung, dann kann der Vorstand die Überprüfung selbst durchführen.
- (3) Wenn es sich um eine wesentliche Anpassung handelt, muss die Technische Arbeitsgruppe vor Einreichung zur Zustimmung einen Feldtest durchführen. Eine mit ISCC kooperierende Zertifizierungsstelle muss im Rahmen des Feldtests die Praktikabilität des angepassten Standards testen und bestätigen.
- (4) Gegenstand der Überprüfung sind die Regelungen zur Entwicklung von Standards und die Angemessenheit der Anpassung der internationalen Standards. Im Falle eines durchgeführten Feldtests werden die entsprechenden Ergebnisse ebenfalls in die Überprüfung einbezogen.
- (5) Der Vorstand bzw. der unabhängige Technische Experte entwickelt auf Grundlage der Prüfung eine Empfehlung an die Generalversammlung, ob die Spezifikation umgesetzt werden soll oder nicht.
- (6) Die Generalversammlung entscheidet über im Rahmen ihrer ordentlichen Zusammenkünfte, von außerordentlichen Zusammenkünften oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens der Generalversammlung über die Annahme der Empfehlung. Die Annahme der Empfehlung verpflichtet zur Einreichung für eine Anerkennung bei der BLE.

## 4.4 ISCC Niederlassung

### 4.4.1 Ziele und Aufgaben

Bei weiter steigender Beteiligung an ISCC in einem Land oder einer Region kann zum Management der Regionalen oder Nationalen Technischen Arbeitsgruppe und zur Unterstützung des ISCC Managements insgesamt eine ISCC Niederlassung gegründet werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Niederlassung ist das Bestehen einer Technischen Arbeitsgruppe.

Eine solche nationale oder regionale Niederlassung kann insbesondere die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Entlastung der Technischen Arbeitsgruppe von Managementaktivitäten
- Übernahme von ISCC Managementaktivitäten für die jeweilige Gebietseinheit
- Erweitertes nationales oder regionales Marketing

#### 4.4.2 Organisatorische Voraussetzungen

Folgende Regelungen gelten für die Gründung einer ISCC Niederlassung:

- Es muss eine Technische Arbeitsgruppe vorhanden sein bzw. in einer expandierenden Region gleichzeitig mit der Niederlassung gegründet werden.
- Die ISCC Niederlassung implementiert ein zu ISCC analoges Qualitätsmanagementsystem.
- Die Finanzierung erfolgt über örtliche Beiträge und anteilige Lizenzgebühren für das jeweilige Land oder die Region von ISCC. Details sind in spezifischen vertraglichen Vereinbarungen zwischen ISCC und der Niederlassung zu regeln. Diese Vereinbarungen sind für alle ISCC Initiativen transparent zu halten. Bei ISCC schließt sie der Vorstand ab, die Generalversammlung muss diese bestätigen.

#### 4.4.3 Zustimmung

Die Zustimmung zu einer ISCC Niederlassung muss beim ISCC Vorstand beantragt werden.

Bestandteil des Antrags sind jeweils Unterlagen, die die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzung belegen.

Eine Entscheidung über eine vorläufige Zustimmung trifft der Vorstand im Rahmen seiner regulären Sitzungen, einer außerordentlichen Sitzung oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens des Vorstandes.

Die Entscheidung über die endgültige Zustimmung trifft die Generalversammlung im Rahmen ihrer ordentlichen Zusammenkünfte, von außerordentlichen Zusammenkünften oder im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens der Generalversammlung.

Die Zustimmung wird jeweils für fünf Jahre ausgesprochen. Nach fünf Jahren muss eine Verlängerung der Zustimmung beantragt werden.

Die Niederlassung darf ihre Aktivitäten erst nach der vorläufigen Zustimmung aufnehmen. Sollten davor bereits ISCC relevante Aktivitäten durchgeführt werden, so werden diese über die Technische Arbeitsgruppe abgewickelt.